



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

### **Meine Erfahrung mit dem BGH-Beschluss vom 05.062013 – XII ZB 635/12 -**

Die Fachleute im Versorgungsausgleich waren sicherlich sehr erstaunt, als der BGH den o.a. Beschluss erlassen hat. Ich selbst wurde erst durch das Thema des Monats Oktober 2013 von Herrn Voucko-Glockner auf diese einzigartige Möglichkeit einer Aufhebung des Versorgungsausgleiches aufmerksam.

Im Oktober 2015 erschien in der FAZ ein ganzseitiger Bericht über Scheidung und Versorgungsausgleich. Ich selbst, mein Kollege, Herr Reissig und Herr RA Hauß wurden von der Verfasserin dieses Artikels über Probleme, Besonderheiten oder kurioses befragt. Dabei habe ich u.a. die Auswirkung des o.a. BGH-Beschlusses angesprochen.

Nachdem dieser Artikel am Samstag, 10.10.2015, veröffentlicht wurde, habe ich innerhalb der nächsten 4 – 6 Monate ca. 10 Verfahren bei Familiengerichten durchgeführt. Einige sind abgeschlossen, andere sind noch anhängig.

**Zur Erinnerung:** Die Voraussetzung für eine Aufhebung des gesamten Versorgungsausgleiches ist erfüllt, wenn es sich um eine Entscheidung nach altem Recht handelt, wenn die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist und wenn man über 1 Anrecht (Mann oder Frau) eine wesentliche Wertänderung nachweisen kann. Die wesentliche Wertänderung wird im Regelfall bei Beamtenversorgungen, bei der gesetzlichen Rentenversicherung über die Mütterrente (mindestens 2 Kinder) und bei Versorgungen, die mit der Barwert-Verordnung dynamisiert wurden, erreicht.

Bei meinem 1. Fall hat das Familiengericht lediglich die Abänderung aber nicht die Aufhebung beschlossen. Somit musste ich Rechtsmittel einlegen. Das OLG Köln hat innerhalb von 4 Monaten den Beschluss des AG ... aufgehoben und den Versorgungsausgleich ab Wirksamkeit aufgehoben.

Bei den anderen 5 abgeschlossenen Verfahren wurde die Erstentscheidung aufgehoben, allerdings habe ich bei 2 Familiensache einen Erörterungstermin beantragt, bei dem ich dem Richter/der Richterin bisherige von mir erwirkte

Gerichtssentscheidungen und andere Gerichtssentscheidungen aus der Fachliteratur vorgelegt habe, mit denen ich das Gericht überzeugen konnte, die Aufhebung zu beschließen, zumal danach die Aufhebungsentscheidung getroffen wurde.

Die Aufhebung einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist für die ausgleichspflichtige Person von extremer Bedeutung. Bei meinem „größten Fall“, was die Höhe des Kürzungsbetrages betrifft, hat sich folgendes für meinen Mandanten ergeben:

Kürzungsbetrag: 1.150 € mtl.

Wirksamkeit: 01.11.2015

Beschluss über den Abänderungsantrag: 10.06.2016

Rechtskraft des Beschlusses: 18.07.2016

Während der Zeit vom 01.11.2015 bis zum Juli 2016 (9 Monate) wurde meinem Mandanten seine Soldatenversorgung um monatlich 1.150 € gekürzt. Nach Rechtskraft der Abänderungsentscheidung bzw. der Entscheidung über die Aufhebung der Erstentscheidung erhielt mein Mandant für diese 9 Monate 10.350 € zurückgezahlt und er musste ab August 2016 keinen Abzug von seiner Pension mehr hinnehmen. Für die Rest seines Lebens (der Mandant war 69 Jahre alt) hat er jeden Monat 1.150 € mehr zur Verfügung.

Leider kann man diese Regelung bei den betroffenen Personen nicht publik machen, dass es eine solche Möglichkeit gibt, sofern die oben mitgeteilten Voraussetzungen erfüllt sind. Außer der FAZ haben offensichtlich weder die Presse noch das Fernsehen Interesse, darüber zu berichten.

Ich wünsche Ihnen „viele solche Fälle“!

*Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann*